

Computerspiele, DVDs und Videos auf Flohmärkten

Das Bayerische Landesjugendamt wurde wiederholt um Stellungnahme zu den rechtlichen Rahmenbedingungen für das Anbieten und den Verkauf von Trägermedien, wie Computerspiele, DVDs und Videos auf Flohmärkten gebeten. Auf der Basis dieser Stellungnahmen legen wir im Folgenden unsere Bewertung der verschiedenen Sachverhalte dar.

Die Gesetzgebung unterscheidet zunächst grundsätzlich zwischen Telemedien (Internet und Rundfunk) und Trägermedien (Filme und Spiele auf Datenträgern). Die gesetzlichen Bestimmungen zu Telemedien finden sich im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV), die entsprechenden Vorgaben zu Trägermedien im Jugendschutzgesetz (JuSchG). Da die oben genannten Medien Trägermedien sind, sind die einschlägigen Paragraphen im 3. Abschnitt des JuSchG (Jugendschutz im Bereich der Medien § 11 bis § 15) relevant.

Darin unterscheidet die Gesetzgebung zwischen beeinträchtigenden (§ 12 JuSchG) und jugendgefährdenden Medien (§ 15 JuSchG).

1. Jugendgefährdende Medien

Als jugendgefährdend gelten Medien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden. Hierunter fallen insbesondere die Medien, die von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPJM) indiziert wurden. Jugendgefährdende Medien dürfen Jugendlichen nicht zugänglich gemacht werden. Wird auf einem Flohmarkt ein **indiziertes** Trägermedium (z. B. Videofilm, Computerspiel oder DVD) öffentlich angeboten oder abgegeben, liegt ein Verstoß gegen § 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 JuSchG vor. Zuständig für die Ahndung solcher Verstöße ist nach § 27 JuSchG die Staatsanwaltschaft, da es sich hier um eine Straftat handelt, die mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe belegt wird.

Über Verstöße oder Verdachtsfälle ist die Staatsanwaltschaft in Kenntnis zu setzen, da die Strafverfolgung Vorrang vor einem Bußgeldverfahren hat.

Falls die Staatsanwaltschaft von einer Strafverfolgung absieht, d. h.

- ◆ Einstellung wegen geringer Schuld nach § 153 StPO, ohne dass eine Sachentscheidung getroffen wurde, oder
- ◆ Einstellung durch Staatsanwaltschaft nach § 170 Abs. 2 StPO (Ausnahme: aus rechtlichen Gründen),

kann die von der Straftat verdrängte Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 2 OWiG geahndet werden. Dies ist eine Ausnahmeregelung zum Grundsatz des § 21 Abs. 1 OWiG, nach dem eine Handlung, die sowohl den Tatbestand einer Straftat als auch den einer Ordnungswidrigkeit verwirklicht, nur das Strafgesetz zur Anwendung kommt.

In solchen Fällen des Anbietens oder Abgebens von indizierten Medien auf Flohmärkten kann deshalb nach Absehen von Strafe durch die Staatsanwaltschaft ein OWiG-Verfahren eingeleitet werden. Der Verstoß ist dann allerdings nach § 28 Abs. 4 JuSchG zu ahnden, da die Angebots- und Abgabebeschränkungen des § 12 Abs. 3 JuSchG für Bildträger ohne Altersfreigabe nicht beachtet wurden.

2. Jugendbeeinträchtigende Medien

Als jugendbeeinträchtigend gelten Medien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen eines bestimmten Alters oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen. Jugendbeeinträchtigende Medien dürfen zwar jedermann öffentlich angeboten, Kindern und Jugendlichen aber nur entsprechend

ihrer jeweiligen Altersfreigabe zugänglich gemacht werden. Die Obersten Jugendbehörden der Länder nutzen für die Altersfreigaben die gutachterliche Tätigkeit der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK). Für diese Medien gelten die Abgabebeschränkungen des § 12 JuSchG, die auch auf Flohmärkten zu beachten sind. Für den Sonderfall einer Kennzeichnung mit „Keine Jugendfreigabe“ bzw. „FSK ab 18“ oder keiner Kennzeichnung gelten darüber hinaus verschärfte Abgabe- und Angebotsbeschränkungen.

2.1. Trägermedien ohne Altersfreigabe oder mit den Kennzeichen „FSK ab 18“ oder „Keine Jugendfreigabe“.

§ 12 Abs. 3 Jugendschutzgesetz (JuSchG) regelt die Abgabe solcher Medien:

„Bildträger, die nicht oder mit „Keine Jugendfreigabe“ nach § 14 Abs. 2 von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 oder nach § 14 Abs. 7 vom Anbieter gekennzeichnet sind, dürfen

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person nicht angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. nicht im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, oder im Versandhandel angeboten oder überlassen werden.“

In den Vollzugshinweisen der Bayerischen Staatsregierung zum Jugendschutzgesetz ist dazu ausgeführt:

„Dieser Absatz regelt den speziellen Umgang mit Bildträgern, die nicht oder mit „Keine Jugendfreigabe“ gekennzeichnet wurden.

Diese Produkte dürfen grundsätzlich einem Kind oder einer jugendlichen Person nicht angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Der Vertrieb dieser Produkte ist im Wesentlichen auf Ladengeschäfte beschränkt. **Somit ist das Angebot und das Überlassen dieser Bildträger in Kiosken, Drive-In-Theken, auf Flohmärkten usw. verboten.**

Sie dürfen auch im Versandhandel nicht angeboten oder Minderjährigen auf diesem Vertriebsweg überlassen werden. Bei dieser Bestimmung ist allerdings im Hinblick auf § 1 Abs. 4 zu berücksichtigen, dass „durch technische oder sonstige Vorkehrungen sichergestellt werden kann, dass kein Versand an Kinder und Jugendliche erfolgt...“.

Daraus folgt, dass in einer Videothek oder in einem Geschäft, das auch für Kinder und Jugendliche zugänglich ist, die oben genannten Trägermedien vorrätig gehalten und ausgestellt werden dürfen, wenn der Geschäftsinhaber deutlich zu erkennen gibt, dass er diese gerade nicht an Kinder und Jugendliche vermieten bzw. verkaufen will. Dies ist z. B. durch das Aufstellen eines gesonderten Regals möglich, an dem ein deutliches Schild darauf hinweist, dass diese Medien nicht an Kinder und Jugendliche abgegeben werden.“ (Siehe [Vollzugshinweise](#))

In den einschlägigen Kommentaren zum JuSchG wird die Rechtsauffassung vertreten, dass allein das Ausstellen eines Videofilms oder einer DVD kein Anbieten im Sinn des JuSchG ist. Aus dem Dargelegten ergeben sich folgende Bewertungen:

„Anbieten, überlassen oder sonst zugänglich machen...“ (§ 12 Abs. 3 Nr. 1 JuSchG)

Die o.g. Bildträger werden Kindern und Jugendlichen nicht angeboten, wenn die Bildträger selbst oder nur deren Hüllen ausgelegt werden. Durch die aufgebrachten Kennzeichen wird hinreichend deutlich, dass sich das Angebot nicht an Kinder und Jugendliche richtet. Bei nicht gekennzeichneten Filmen ist allerdings ein ergänzende Hinweis notwendig, dass diese Medien nicht an Minderjährige abgegeben werden. Die Abgabe dieser Medien an Kinder und Jugendliche ist verboten. Auch der Inhalt darf ihnen nicht zugänglich gemacht werden (z. B. durch das Probespielen eines Computerspiels oder Vorführen einer DVD).

„Außerhalb von Geschäftsräumen...“ (§ 12 Abs. 3 Nr. 2 JuSchG)

Diese Regel beschränkt die Abgabe von nicht gekennzeichneten Bildträgern und solchen mit den Kennzeichen „Keine Jugendfreigabe“ bzw. „FSK ab 18“ auf Ladengeschäfte und Verkaufsstellen, die der Kunde zu betreten pflegt. Während Nummer 1 dieses Absatzes spezifisch den Umgang Minderjähriger mit diesen Bildträgern regelt, gilt die Nummer 2 grundsätzlich, also auch für Erwachsene.

Daraus folgt: Das Anbieten und der Verkauf von nicht gekennzeichneten Bildträgern und solchen mit den Kennzeichen „Keine Jugendfreigabe“ bzw. „FSK ab 18“ auf Flohmärkten sind grundsätzlich, d.h. altersunabhängig, verboten.

Von diesem Verbot nicht erfasst sind allerdings das Anbieten und der Verkauf von Verpackungen dieser spezifischen Bildträger. So werden z. B. DVD-Hüllen oder Verpackungen von Computerspielen auf dem Markt angeboten, auf denen keine Altersfreigabe aufgedruckt ist. Sammler von Filmen oder Spielen haben oft ein Interesse an einem Cover, das nicht durch die aufgedruckte Altersfreigabe verändert wurde. Werden auf einem Flohmarkt allerdings die Hüllen von Bildträgern mit dem Ziel, den Bildträger selbst zu verkaufen, ausgestellt, ist dies ein Verstoß gegen § 12 Abs. 3 Nr. 2 JuSchG (siehe auch [Vollzugshinweise zum Jugendschutzgesetz](#)) und kann nach § 28 Abs. 1 Nr. 16 JuSchG geahndet werden.

Soweit glaubhaft nachgewiesen wird, dass auf dem Flohmarkt keine Bildträger mit Filmen oder Spielen, sondern **lediglich** Verpackungen wie DVD-Hüllen veräußert werden, ist zu prüfen, ob diese eigenständigen Medien geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu gefährden (z. B. aufgrund entsprechender Abbildungen auf der Hülle) und ggf. eine Indizierung durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) zu beantragen (§ 18 Abs. 1 S 1 JuSchG i. V. m. § 21 Abs. 2 JuSchG).

2.2 Trägermedien mit Altersfreigabe

Computerspiele oder andere Bildträger mit einer Alterskennzeichnung dürfen ohne Einschränkung auf Flohmärkten ausgestellt und angeboten werden, da § 12 Abs. 1 JuSchG nur das „zugänglich machen“ verbietet. Das Abgeben, der Verkauf von solchen Produkten an Minderjährige, für deren Altersgruppe die Produkte nicht freigegeben wurden, stellt allerdings einen Verstoß gegen § 12 Abs.1 JuSchG dar und kann nach § 28 Abs. 1 Nr. 15 geahndet werden.

Udo Schmidt

BLJA